



Nachruf

Am 7. Januar 2005 ist Herr Altbürgermeister

Georg Dorn

Träger der Bürgermedaille des Marktes Kösching

im Alter von 85 Jahren verstorben

Herr Georg Dorn war von 1960 bis zur Eingemeindung von Gaden nach Pförring im Jahre 1972 ehrenamtlicher erster Bürgermeister der damaligen Gemeinde Gaden.

Der Verstorbene hat sich mit großem persönlichen Einsatz tatkräftig und verantwortungsbewusst für die Belange der Gemeinde Gaden und dessen Bürgerinnen und Bürgern während und auch nach seiner Amtszeit eingesetzt.

Der Landkreis Eichstätt dankt Herrn Georg Dorn für seinen selbstlosen persönlichen Einsatz im Dienste der kommunalen Selbstverwaltung und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 10. Januar 2005

Dr. Xaver Bittl
Landrat

Inhalt:

- 3 Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Eichstätt (Taxitarifordnung)
- 4 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Dom-Augusto-Stiftung Eichstätt für das Haushaltsjahr 2005 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2005
- 5 Europäischer Biotopverbund "Natura 2000"; Nachmeldung schutzwürdiger Flächen nach der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EU; Ergebnis des Dialogverfahrens zur Anhörung der Öffentlichkeit
- 6 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden (Sparkasse Ingolstadt)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 3 **Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Eichstätt**

- Taxitarifordnung -

Das Landratsamt Eichstätt erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert

durch Art. 4 Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und andere straßenrechtliche Vorschriften vom 19.03.2001 (GVBl. I S. 386) und des § 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenbeförderungsgesetzes vom 06. November 1990 (GVBl S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. März 1996 (GVBl S. 9) folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz Landkreis Eichstätt und dem Pflichtfahrbereich unter Abs. (2) (§ 47 Absatz 4 PBefG).

(2) Der Pflichtfahrbereich umfaßt das Gebiet des Landkreises Eichstätt und der Städte Ingolstadt und Neuburg.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 3

Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus
 - a) dem Grundpreis von 2,30 €
 - b) dem Kilometerpreis nach Abs. 2
 - c) und dem Wartezeitpreis nach Abs. 3

Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,25 € berechnet.

(2) Der Kilometerpreis beträgt für alle An- und Zielfahrten grundsätzlich 1,40 €, dies entspricht 0,25 € je 178,57 m (=Tarifstufe 1).

Anfahrten innerhalb der Betriebssitzgemeinde sind frei. Bei Zielfahrten von Punkten außerhalb der Betriebssitzgemeinde in die Betriebssitzgemeinde nach Anfahrt sowie Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen außerhalb der Betriebssitzgemeinde in die Betriebssitzgemeinde wird nur der Wartezeitpreis nach Abs. 3 berechnet (=Tarifstufe 2). Das Gebiet der Betriebssitzgemeinde Eichstätt umfaßt die Große Kreisstadt Eichstätt mit sämtlichen dazugehörigen Stadtteilen.

Ist ein Fahrzeug mit mehr als vier Fahrgästen besetzt oder wird ein Anhänger oder ein Fahrradträger fahrauftragsbedingt mitgeführt, beträgt der Kilometerpreis 1,90 €, dies entspricht 0,25 € je 131,57 m (=Tarifstufe 3).

- (3) Wartezeitpreis
 - je 45 Sekunden 0,25 €
 - je Stunde 20,00 €

Der Wartezeitpreis kommt auch zur Anwendung, wenn das Taxi verkehrsbedingt die Umschaltgeschwindigkeit von 14,3 km/h in Tarifstufe 1 und 10,5 km/h in Tarifstufe 3 unterschreitet.

- (4) Mindestfahrpreis

Der Mindestfahrpreis beträgt (einschließlich der ersten Schalteinheit, 178,57 m/131,57 m bzw. 45 sec) 2,55 €

(5) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

(6) Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.

(7) Wird in der anfahrtsfreien Zone (Betriebssitzgemeinde) ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller die durch die Anfahrt entstandenen Kosten von 2,55 € zu entrichten.

§ 4

Abweichende Fahrpreise

(1) Bei Serienfahrten von immer dem selben Abfahrtsort zu immer dem selben Zielort kann ein Pauschalpreis vereinbart werden. Die Preisermittlung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Der Pauschalpreis gilt als genehmigt, falls die Genehmigungsbehörde innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Anzeige nichts anderes bestimmt.

(2) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

(3) Bei Auftragsfahrten kann, wenn die Dienstleistung eine Nebenleistung einschließt, neben dem Beförderungsentgelt ein zusätzliches Entgelt für die Besorgung vereinbart werden.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

(1) Fahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1 oder Anfahrten innerhalb der Betriebssitzgemeinde.

(2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Beförderungsanspruch nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen.

(3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,25 € pro 45 Sekunden zu berechnen.

(4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6

Abrechnung und Zahlungsweise

(1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereichs kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.

(2) Der Fahrer muß während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.

(3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebsadresse zu erteilen.

§ 7

Beförderungspflicht

(1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.

(2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

(3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 8

Verunreinigung des Fahrzeugs

Bei Verunreinigung des Fahrzeugs werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 9

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Ziffer 4 und Abs. 2 des PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 17.01.2005 mit einer Übergangsfrist von einem Monat zum Umstellen der Fahrpreisanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung für den Landkreis Eichstätt vom 14.01.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt Nr. 2 aus 2002) außer Kraft.

Eichstätt, 29.12.2004
gez. Dr. Bittl, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

4 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Dom-Augusto-Stiftung Eichstätt für das Haushaltsjahr 2005 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2005

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 29 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes erläßt die Dom-Augusto-Stiftung Eichstätt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt: er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	118.000,-- €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	49.500,-- €
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 03.01.2005, Az.: 211/941-00, St_dom.2005.doc, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i. V. mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung für die Dauer ihrer Gültigkeit im Rathaus der Stadtverwaltung, Zimmer Nr. 104, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eichstätt, den 10.01.2005
gez. Arnulf Neumeyer, Oberbürgermeister

**5 Europäischer Biotopverbund "Natura 2000";
Nachmeldung schutzwürdiger Flächen nach der Fauna-
Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie und der Vogelschutz-
richtlinie der EU;
Ergebnis des Dialogverfahrens zur Anhörung der
Öffentlichkeit**

Der Freistaat Bayern hat ebenso wie die anderen deutschen Bundesländer und Mitgliedstaaten der EU im Rahmen des im Jahr 2004 durchgeführten Nachmeldeverfahrens von FFH- und Vogelschutzgebieten aufgrund der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EU aus der europäischen Gesamtschau begründeten Forderungen der EU nach der Schließung noch vorhandener Lücken im Netz „Natura 2000“ nachzukommen.

Zu diesem Zweck hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Ergänzungsvorschläge zu bereits gemeldeten Gebieten bzw. weitere Gebietsvorschläge ausgearbeitet, auf Karten dargestellt sowie Gebietsbeschreibungen erstellt. Diese Unterlagen wurden während des Dialogverfahrens zur Anhörung der Öffentlichkeit von 25.06. - 06.08.2004 bei den Landratsämtern, Gemeinden, Landwirtschafts- und Forstämtern zur Einsicht- und Stellungnahme ausgelegt.

Nach Abschluss des Dialogverfahrens wurden die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet, eine Nachmeldegebietskulisse erstellt, mit Beschluss der Staatsregierung vom 28.09.2004 abschließend gebilligt und an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Weiterleitung an die Europäische Kommission übermittelt.

Zur Information der Öffentlichkeit über das Ergebnis des Dialogverfahrens und über die der EU übermittelten Gebietsvorschläge liegen folgende Unterlagen bei der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, Hauptamt, 85072 Eichstätt, Zimmer Nr. 211 im 2. Stock, in der Zeit von

Montag, 17. Januar 2005 bis einschließlich
Freitag, 18. Februar 2005

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus:

- Die das Gemeindegebiet betreffenden Nachmeldungen - neue Gebiete bzw. Gebietsergänzungen (Karten M 1:25.000) bzw. Listen mit Arten und Lebensraumtypen,
- Gebietsbeschreibungen einschl. Zusammenfassungen der Ergebnisse des Dialogverfahrens und Auflistung der Flächen, die

aus naturschutzfachlichen Gründen nicht Bestandteil der nachgemeldeten Gebiete bzw. Gebietsergänzungen sind.

Die Auslegungsunterlagen können in der Zeit vom 14. Januar 2005 bis einschließlich 11. Februar 2005 auch beim Landratsamt Eichstätt - Untere Naturschutzbehörde -, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Sachgebiet 52, Zimmer Nr. 132, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die genannten Informationen können auch im Internet unter der Adresse www.natur.bayern.de abgerufen werden.

Eichstätt, 13. Januar 2005
gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Sparkasse Ingolstadt

6 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäss Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

<u>Antragsteller</u>	<u>Urkundennummer</u>
Köhler Ingeborg	100337518
	100067057
	100337534
	3863271

Ingolstadt, 11.01.2005
Sparkasse Ingolstadt